

## AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 8

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member      ~~Alternate~~

---

### Artikel 8: Grundprinzipien

(1) ~~Für die Abgrenzung und Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigungen, der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der loyalen Zusammenarbeit.~~

**Diese Verfassung und das auf dieser Grundlage gesetzte Recht der Union haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten. Die einheitliche Anwendung in der gesamten Union ist sicherzustellen.**

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigungen wird die Union innerhalb der Grenzen der **ihr in dieser Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten und gesetzten Ziele** tätig, ~~die ihr von der Verfassung zur Verwirklichung der in dieser niedergelegten Ziele zugewiesen werden.~~ Alle der Union nicht durch **diese** Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können **und daher** wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen ~~aber~~ besser auf Unionsebene erreicht werden können.

(4) Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz **sind gehen die Maßnahmen der Union zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und** gehen inhaltlich wie formal nicht über das **dazu** für die ~~Erreichung der Ziele der Verfassung~~ erforderliche Maß hinaus.

(5) ~~Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten einander und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus der Verfassung ergebenden Aufgaben.~~

---

**Explanation (if any) :**

Artikel 8 ("Grundprinzipien") und Artikel 9 ("Anwendung der Grundprinzipien") sollten der Klarheit und Übersichtlichkeit halber neu geordnet werden.

Eine Unterscheidung zwischen den Grundprinzipien und ihrer Anwendung ist regelungstechnisch unüblich und inhaltlich unnötig.

Artikel 8 sollte stattdessen die allgemeinen Grundprinzipien enthalten, zu denen im übrigen auch der Vorrang des Gemeinschaftsrechts (im Entwurf Artikel 9 Abs. 1) gehört.

Artikel 9 sollte dagegen den besonderen Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit in seinen verschiedenen Dimensionen aufführen. Artikel 9 würde damit die Bestimmungen, die im Entwurf über Art. 8 Abs. 5, 9 Abs. 4-6 verstreut sind, in einer Bestimmung zusammenfassen.

Absatz 1:

Seiner Bedeutung wegen sollte der Vorrang des Gemeinschaftsrechts an den Anfang von Artikel 8 gestellt werden. Der bisherige Artikel 8 Absatz 1 ist demgegenüber überflüssig.

Absatz 2:

Angleichung an die bisherige Formulierung in Art. 5 Abs. 1 EGV.

Absatz 3:

Angleichung an die bisherige Formulierung in Art. 5 Abs. 2 EGV.

Absatz 4:

Bestandteil des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist auch die Geeignetheit der Maßnahme (Klarstellung im Sinne der Rechtsprechung des EuGH). Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darf zudem eine Maßnahme nicht über das mit ihr *konkret* verfolgte Ziel hinausgehen.

Die Grenzen, die durch die *Ziele der Verfassung* gesetzt werden, sind dagegen Maßstab des Prinzips der begrenzten Ermächtigung (vgl. Art. 5 Abs. 1 EGV), nicht des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Absatz 5:

Diese Bestimmung geht im Artikel 9 auf, der folgendermaßen lauten sollte:

Artikel 9: Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit

(1) *Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten und die Union einander, unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus dieser Verfassung ergebenden Aufgaben und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieser Verfassung gefährden könnten.*

(2) *Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.*

(3) *Die Union achtet die nationale Identität der Mitgliedstaaten.*